

# RS Vfgh 2000/2/25 B387/00

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.02.2000

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §85 Abs2 / Begründung des Antrages

VfGG §85 Abs2 / Kraftfahrwesen

## Rechtssatz

Keine Folge mangels hinreichender Konkretisierung eines unverhältnismäßigen Nachteils

Entzug der Lenkerberechtigung für die Klassen A, B, C, F und G auf die Dauer von zwei Jahren und Verpflichtung, ein Einstellungs- und Verhaltenstraining bei einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle zu absolvieren sowie sich zu einer amtsärztlichen Untersuchung einzufinden.

Aus den Ausführungen des Beschwerdeführers geht nicht hervor, inwiefern ihm durch die Bezahlung der Kosten der auferlegten, begleitenden Maßnahmen ein unverhältnismäßiger Nachteil erwachsen würde. Er hat sohin verabsäumt, sein Interesse an der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (zB durch Darlegung seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse) hinreichend zu konkretisieren.

## Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2000:B387.2000

## Dokumentnummer

JFR\_09999775\_00B00387\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>